



Gemeinde Halstenbek (Kreis Pinneberg)



Begründung

zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Am Schützenplatz -

Stand: 15.04.2019 -

Gemeinde Halstenbek (Kreis Pinneberg)
Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Am Schützenplatz -

in der Straße „Am Schützenplatz“ sowie östlich Osterbrookweg, nördlich der „Ballerbek“
 (Gemarkung Halstenbek Flur , Flurstücke 79/23, 99,6,1075 und 1077)

Auftraggeber:

Gemeinde Halstenbek
 Gustavstraße 6
 25469 Halstenbek

Auftragnehmer:



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
 Tel.: (04101) 852 15 72
 Fax: (04101) 852 15 73
 E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
 Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Anne Nachtmann
 Dipl.- Ing. Dorle Danne

TÖB - Beteiligung		Beteiligung d. Öff.		Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
§4(1) BauGB	§4(2) BauGB	§3(1) BauGB	§3(2) BauGB		

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2. Planungsanlass und Planungsziele	5
3. Rechtlicher Planungsrahmen	5
3.1. Regionalplan / Landesentwicklung	5
3.2. Flächennutzungsplan (FNP).....	6
3.3. Verbindliche Bauleitplanung	7
4. Nutzungskonzept	7
5. Städtebauliche Darstellungen	9
6. Umweltbericht	9
7. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung, etc.	10
8. Boden.....	10
9. Denkmalschutz.....	10
10. Flächenbilanz	11
11. Abbildungsverzeichnis	12

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 0,7 ha große Änderungsbereich liegt im östlichen Gemeindegebiet von Halstenbek.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch angrenzenden landwirtschaftliche und baumschulerisch genutzte Flächen, sowie dem Friedhofsgelände,
- im Osten durch Kleingärten,
- im Westen durch das Gebäude (Trainingshalle) des Schützenvereins,
- im Süden durch die Ballerbek mit anschließenden Kleingärten.

Das Plangebiet selbst wird derzeit als Grünland und landwirtschaftliche Fläche genutzt. Zudem befindet sich im südöstlichen Bereich Wald. Der gesamte Änderungsbereich ist Eigentum des Schützenvereins.



Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich

2. Planungsanlass und Planungsziele

Der Halstenbeker Schützenverein strebt an, sein Sportangebot zu vergrößern und beabsichtigt einen Bogenplatz im Freien zu errichten.

Laut Aussage des Vereins, ist das Bogenschießen ein wachsender Freizeit- und Leistungssport, der aufgrund der verschiedenen Bogenarten und Ziele/ Zielscheiben in unterschiedlichen Disziplinen betrieben wird. Bogenschießen zählt zu den Präzisionssportarten und bietet vielen Menschen eine ideale Rückzugsmöglichkeit aus dem Stress des Schul- oder Berufsalltags, es gilt als idealer Ausgleichssport. Der Sport wird laut Aussage des Vereins in der Therapie bei z.B. Rückenleiden, Burnout oder ADHS eingesetzt. Auch im Bereich der Inklusion bietet sich Bogenschießen an. Teilnehmende mit und ohne Handicap sind gemeinsam aktiv beim Bogensport in Halstenbek. Derzeit gehen im Schützenhaus über 80 aktive Mitglieder dem Sport nach. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf den Kinder- und Jugendbereich gelegt.

Der Verein strebt an, nunmehr für seine Mitglieder und Gäste einen Bogenschießplatz im Freien auf einer 70 m langen Bahn im Außenbereich bereitzustellen, um auch an entsprechenden Wettbewerben teilnehmen zu können.

Die Gemeinde plant daher, die wichtige Funktion des Sportvereins für das Gemeindeleben in Halstenbek zu unterstützen und möchte gleichzeitig den vorhandenen Wald schützen, der im wirksamen F-Plan noch nicht als Wald ausgewiesen ist.

Planungsziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sind somit

- die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bogenplatzes im Freien sowie
- der Schutz des vorhandenen Waldes.

Dargestellt werden sollen ein sonstiges Sondergebiet „Schützensport“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO, eine Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB und eine Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein von 2010 sowie im Regionalplan für den Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd) von 1998.

3.1. Regionalplan / Landesentwicklung

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010). Die Gemeinde Halstenbek, zugehörig dem Kreis Pinneberg, wird im zentralörtlichen System des LEP 2010 als Stadtrandkern II. Ordnung festgelegt und liegt im Verdichtungsraum zwischen Hamburg und Pinneberg, innerhalb der 10 km-Umkreise der Mittelzentren Pinneberg und Wedel sowie an der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn.

Im RP I 1998 (Schleswig-Holstein Süd - alt) ist Halstenbek als Stadtrandkern II. Ordnung festgelegt und liegt innerhalb des besonderen Siedlungsraumes und der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn an der Bahnstrecke Hamburg-Pinneberg.



Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan mit dem Geltungsbereich

Halstenbek ist als Schwerpunkt auf dieser Siedlungsachse dargestellt, auf der eine starke wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung insbesondere in den Schwerpunkten außerhalb des Verdichtungsraumes stattfinden soll.

Der Bereich des Plangebietes liegt an der Grenze des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Halstenbek.

Die vorgesehene Planung dient insbesondere der planungsrechtlichen Absicherung und Erweiterung der Anlagen für sportliche Zwecke und der Waldflächen im Gemeindegebiet. Sie dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf den privaten Grundstücksflächen in der Gemeinde.

Die Aufstellung der 21. Änderung des F-Plans steht dem Regionalplan und dem Landesentwicklungsplan damit nicht entgegen.

3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Halstenbek ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Die damals vorgesehene Friedhofserweiterungsfläche wurde bisher nicht in Anspruch genommen und es besteht heute auch kein Erweiterungsbedarf. Westlich angrenzend ist eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport ausgewiesen, südlich und östlich grenzt Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingarten“ an.

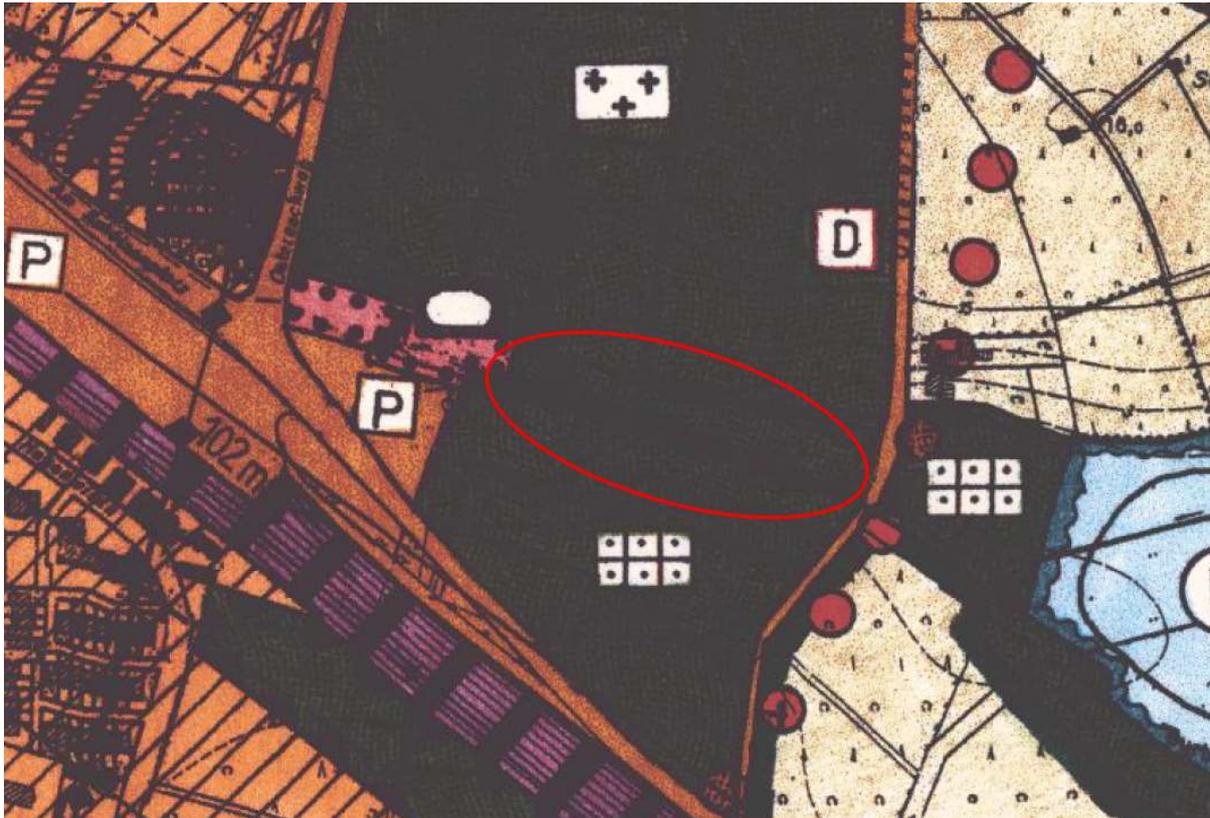


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Halstenbek

Die anvisierten Nutzungen können nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Zur Sicherung der vorhandenen Waldfläche und zur Erweiterung des Schützenvereins wird somit die 21. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

3.3. Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich existiert kein verbindlicher Bebauungsplan.

4. Nutzungskonzept

Im westlichen Bereich des Plangebiets „SO Schützensport“ soll ein Bogenplatz im Freien hergerichtet werden. Die vorhandene Grünfläche soll dafür als Rasenfläche ohne bauliche Anlagen gestaltet werden. Die vorhandenen randlichen Sträucher im Süden (Brombeerhecke) und die Sträucher / Knick im nördlichen Bereich sollen erhalten werden.

Der Verein strebt an, für seine Mitglieder und Gäste im „WA (World Archery) Bereich (olympisch)“ Trainingsmöglichkeiten im Freien bereitzustellen, um auch an entsprechenden Wettbewerben teilnehmen zu können.

Für die Bereitstellung einer sog. „Olympische Runde“ wird eine beispielbare Fläche von ca. 70 m Länge und einer Breite von ca. 18 m benötigt. Auf dieser Außenfläche können die entsprechenden „mobilen“ Zielscheiben je nach Bedarf aufgestellt werden. Zusätzlich wird ein Bewegungsraum zwischen dem vorhandenen Gebäude und der geplanten Fläche benötigt.

Zum Schutz der angrenzenden Nutzungen bzw. der Spaziergänger vor möglichen „Pfeilen“ soll dieser Bereich eingezäunt werden. Vorgesehen ist auch die Erhöhung eines bereits vorhandenen Walls zwischen der vorhandenen Rasenfläche und dem Wald als Pfeilfangschutz. Dazu wird es auf der Ebene der Genehmigungsplanung entsprechende Auflagen u.a. zur Höhe des Zaunes geben.



Abbildung 4 - Visualisierung WA World Archery

Die vorhandene Fläche „SO Schützensport“ eignet sich auf Grund ihrer Größe, der schon vorhandenen Eingrünung und des Walls für die angestrebte Nutzung.

Der Wald im östlichen Plangebiet ist nach Landeswaldgesetz geschützt und für die Öffentlichkeit zugänglich. Eine Umwandlung des Waldes wird von der Gemeinde nicht gewünscht und wurde von der oberen Forstbehörde auch nicht in Aussicht gestellt, so dass von einer Nutzung für sportliche Zwecke an dieser Stelle abgesehen wurde. Der Waldbestand soll langfristig erhalten bleiben und wird somit in die Planzeichnung übernommen.

Die Darstellung einer Grünfläche entspricht der jetzigen Darstellung im Flächennutzungsplan.

5. Städtebauliche Darstellungen

Der westliche Bereich des Änderungsbereiches - östlich an das Gebäude des Schützenheims anschließend - wird gemäß dem Planungsziel als ein sonstiges Sondergebiet "Schützen Sport" gem. § 11 BauNVO dargestellt. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete festzusetzen bzw. darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wesentlich unterscheiden.

Die angestrebte Nutzung - Bogenplatz im Freien ohne zusätzliche bauliche Anlagen - entspricht einer Sondergebietsausweisung.

Der östliche Bereich wird als „Fläche für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b und Abs. 4 BauGB dargestellt. Der vorhandene Waldbestand ist bereits nach Landeswaldgesetz geschützt, dies wird in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Die angestrebte Nutzung entspricht dem Planungsziel der Gemeinde den Wald langfristig zu erhalten und zu schützen.

Die Einzelheiten der Nutzung werden im Rahmen der „Betriebsgenehmigung für den Bogenplatz“ geklärt. Weitere Darstellungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sind in der vorbereitenden Bauleitplanung daher nicht erforderlich.

6. Umweltbericht

Siehe Scoping-Unterlage vom Büro Günther und Pollok.

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist besonderer Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

7. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung, etc.

Die Erschließung der Trainingshalle außerhalb des Änderungsbereiches erfolgt über die vorhandene Zufahrt bei der Straße „Am Schützenplatz“. Fußläufig gelangt man über das Vereinsgelände zum künftigen Bogenplatz. Die rückwärtige Zufahrt von der Straße „Osterbrookweg“ ist nur eingeschränkt nutzbar. Stellplätze oder „wildes Parken“ sind an dieser Stelle, zum Schutz des Waldes ausdrücklich, unzulässig.

Der Wald ist für die Öffentlichkeit zugänglich.

Es werden keine Flächen versiegelt bzw. Hochbauten errichtet. Demnach sind die Belange der Ver- und Entsorgung nicht berührt.

8. Boden

8.1. Bodenaushub

Für die Herrichtung der Rasenfläche, auf der die Zielscheiben stehen werden, findet voraussichtlich kein tieferer Eingriff in den Boden statt. Im weiteren Verfahren bzw. auf der Eben der Genehmigungsplanung soll geprüft werden mit welchem Bodenmaterial der vorahenden Wall ggf. erhöht werden kann und welche Auswirkungen hiervon zu erwarten sind.

8.2. Altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Altablagerungen

Aktuell liegen der Gemeinde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

9. Denkmalschutz

Die Gemeinde kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Es wird jedoch auf den § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der 21. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen wieder:

Tabelle 1 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Wald	0,384
Sondergebiet Schützensport	0,214
Grünfläche	0,102
Geltungsbereich	0,700

Stand: 11.04.2019

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.

Halstenbek, den

.....
Bürgermeister

11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich	4
Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan mit dem Geltungsbereich.....	6
Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Halstenbek	7
Abbildung 4 - Visualisierung WA World Archery	8
Tabelle 1 - Flächenbilanz	11